

Satzung Freiwillige Feuerwehr Wiedenzhausen

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 - Vereinszweck	1
§ 3 - Mitglieder	1
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 - Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 - Organe des Vereins	3
§ 8 - Vorstandschaft	3
§ 9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft	4
§ 10 - Sitzung der Vorstandschaft	4
§ 11 - Kassenführung	4
§ 12 - Mitgliederversammlung	5
§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 14 - Ehrungen	6
§ 15 - Auflösung	7

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wiedenzhausen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiedenzhausen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wiedenzhausen insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Natürliche Personen sollen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sulzemoos haben. Des Weiteren können juristische Personen eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft. Vorschläge können schriftlich durch die Mitglieder bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorstand
- b. dem stellvertretenden Vorstand,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiedenzhausen soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird.
- f. Beisitzer, Vertrauensleute

Die Vorstandschaft soll mit genau sechs Vereinsmitgliedern besetzt sein. Wird der Kommandant oder sein Stellvertreter zu einem Vorstandmitglied Punkt a – d gewählt, so ist mit einer entsprechenden Anzahl an Beisitzern aufzufüllen um die geforderte Anzahl von sechs Vereinsmitgliedern in der Vorstandschaft zu erreichen.

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und f genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder der Vorstandschaft ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres - und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand und der stellvertretende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorstand nur im Verhinderungsfall des Vorstands zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorstands geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail Adresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser Wahlausschuss muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Des Weiteren gilt §3 für fördernde Mitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Fanden während der Mitgliederversammlung Neuwahlen statt, hat der neu gewählte Vorstand die Niederschrift zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden .

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzemoos, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Wiedenzhausen zu verwenden hat.

Wiedenzhausen, den 02.11.2019

Unterschriften

	
	
	
	